

## **Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 8 Bundesfernstraßengesetz, der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und von § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21.01.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen beschlossen:

### **§ 1 Änderungen**

#### **§ 2**

#### **Erlaubnispflicht**

1. Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.  
Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
2. Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis.  
Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
3. Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.
4. Die näheren Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren regeln die vom Gemeinderat zu erlassenden Richtlinien für die Erteilung von Plakatierungserlaubnissen (Anlage 3).

### **Anlage 3**

Gemäß § 2 Nr. 4 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hat der Gemeinderat am 21.01.2014 folgende „Richtlinien für die Erteilung von Plakatierungserlaubnissen“ erlassen:

#### **1. Plakatierungserlaubnisse können unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:**

- Plakatierungsbeginn frühestens 4 Wochen vor dem Anlass der Plakatierung.
- Das Plakatieren in der Hauptstraße ist nicht erlaubt.
- Die Veranstaltungen müssen grundsätzlich in Künzelsau stattfinden.  
Ausnahme: Veranstaltungen in der Region und im Land mit Bedeutung für Künzelsau Umgebung wie Messen, Märkte, kulturelle und sportliche Großveranstaltungen

#### **2. Plakatieren anlässlich von Wahlen:**

Die Beschränkungen aus Nr. 1 gelten nicht für wahlbezogenes Plakatieren von politischen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin.

### **3. Durch Auflagen ist die Einhaltung folgender Vorgaben zu sichern:**

Um Sichtbeeinträchtigungen auszuschließen, ist von Straßenkreuzungen und –einmündungen ein Mindestabstand von 10 m und von Grundstücksein- und -ausfahrten von 5 m einzuhalten.

Auf Mittelinseln und Fahrbahnteilern, an Lichtzeichenanlagen, an Fußgängerüberwegen, an Verteilungskästen von Energieversorgern oder von Fernmeldeeinrichtungen, an Steuergeräten der Signalanlagen, an Bäumen, an Omnibushaltestellen sowie im Fahrbahnbereich dürfen keine Plakate angebracht oder aufgestellt werden.

Sichtbehinderungen an Ausgängen von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Schulen sind auszuschließen.

In der Hauptstraße darf nur unter Verwendung von Plakatständern plakatiert werden.

Nach dem Ablaufdatum sind alle aufgestellten/angebrachten Plakate unverzüglich (spätestens 5 Werktage nach Ende der beworbenen Veranstaltung) zu entfernen. Plakatierungen bei Wahlen (Ziffer 2) sind innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag zu entfernen.

Im Bereich von Wahllokalen ist ein Abstand von 20 m vom Eingang einzuhalten.

Entgegen der vorstehenden Auflagen angebrachte/aufgestellte Plakate, können von der Erlaubnisbehörde auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau den 23.01.2014  
Stefan Neumann  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.